



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der
Stadtverordnetenversammlung
vom 30.06.2022 _____ Seite 1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der
Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 8

Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf
zur Förderung von Vereinen _____ Seite 9

Hinweis zum Inkrafttreten der öffentlich-
rechtliche Vereinbarung zur Übertragung
von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der
Verkehrslenkung und -beschränkung
bei Straßenbaumaßnahmen auf den
Landkreis Oberhavel _____ Seite 10

TERMINE _____ Seite 11

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 12

IMPRESSUM _____ Seite 12

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 30.06.2022
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Herr von Gizycki,
Thomas Bündnis 90/Die Grünen

Mitarbeitende der Verwaltung

Herr Oleck,
Hans Michael Stellv. Bürgermeister/
Fachbereichsleiter Bauen

Frau Müller-
Lautenschläger Fachbereichsleiterin Finanzen

Fehlende Mitglieder

Herr Apelt, Steffen Bürgermeister
Herr Dr. Weiland, Raimund CDU
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim Stadtverein

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|------------------------|--|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |
| 2 | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung |
| 3 | Feststellung der Tagesordnung |
| 4 | Einwohnerfragestunde |
| 5 | Änderung in der Besetzung der Ausschüsse |
| 6 | Nachbenennung von Mitgliedern für den Seniorenbeirat der Stadt Hohen Neuendorf
B 031/2022 |
| 7 | Nachbenennung von Mitgliedern für den Wirtschaftsbeirat der Stadt Hohen Neuendorf
B 032/2022 |
| 8 | Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen
B 034/2022 |
| 9 | Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Hohen Neuendorf
B 038/2022 |
| 10 | Aufnahme der Ahornallee zwischen Hohen Neuendorfer Straße (L 171) und Schönfließer Straße (B 96a) im Stadtteil Bergfelde in die Tempo 30 Zone
B 020/2022 |
| 11 | Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“
B 029/2022 |
| 12 | Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“
B 030/2022 |

Anwesende Mitglieder

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt,
Holger SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz

2. Stellvertretende des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska Bündnis 90/Die Grünen

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan CDU

Herr Andrie, Josef SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard Stadtverein

Frau Brunke, Cathrin CDU

Frau Budiner, Lydia Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dieck, Marcel CDU

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian FDP

Frau Florczak, Nicole Bündnis 90/Die Grünen

Frau Fusan, Sabine SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Frau Gossmann-Reetz, Inka SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Herr Güther, Harald Stadtverein

Frau Hamann, Kerstin SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Herr Hartung, Klaus-Dieter DIE LINKE.

Herr Heider, Michael CDU

Herr Hoffmann, Tristan Bündnis 90/Die Grünen

Herr Hübner, Florian CDU

Herr Jirka, Oliver Bündnis 90/Die Grünen

Herr Kay, Thomas AfD

Herr Lüdtke, Lukas DIE LINKE.

Herr Münch, Mathias FDP

Herr Reichert, Michael CDU

Frau Dr. Scholz, Sylvia DIE LINKE.

Herr Schön, Hardmut fraktionslos

Herr Schulz, Matthias SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Herr Tschaut, Horst AfD

Herr Wiezorek, Anton DIE LINKE.

Frau van Ginneken, Jacqueline AfD



- 13 Antrag der AfD-Fraktion – optische Trennung des Fuß- und Radwegbereiches mittels Kontraststreifen (L 171 Ortsteil Bergfelde) A 010/2022
- 14 Antrag der CDU-Fraktion – Präsentation unserer Städtepartnerschaften A 011/2022
- 15 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Raumkonzept Kulturbahnhof überarbeiten A 012/2022
- 16 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Kitagesetz-novelle im Land Brandenburg fortsetzen A 013/2022
- 17 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Sicherung des Fußverkehrs in der Mittelstraße A 014/2022
- 18 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Zusätzliche Fachräume für die Grundschule Borgsdorf A 015/2022
- 19 Bearbeitungsstände beschlossener Anträge
- 20 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 21 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|--|---------|
| 22 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 23 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 24 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 25 Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Mittelstädt, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, eröffnet die heutige Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 30 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Ferner weist er alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliert hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht geäußert. Somit gilt diese als bestätigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als bestätigt. Somit wird entsprechend dieser verfahren.

4 Einwohnerfragestunde

Herr Przybilla verweist auf den 1. Mai-Platz im Stadtteil Hohen Neuendorf und richtet sich an die Stadtverwaltung. Am 29.08.2019 fragte er nach der Möglichkeit, ein Schild „1.Mai Platz“ aufzustellen und wiederholte dies in der Einwohnerfragestunde am 28.10.2021.

1. Wann wird das Schild vermutlich aufgestellt?

Anlass seiner heutigen Nachfrage sei, dass laut Bürgerhaushalt, Vorschlag 99, weitere Sitzbänke auf dem 1. Mai Platz gewünscht werden. Leider erhielt dieser Vorschlag nur sieben Stimmen.

Es handele sich um eine schöne innerstädtische Grünanlage mit nur einer Bank in Sonnenlage und einer Tischtennisplatte, finanziert durch den Bürgerhaushalt.

2. Sei es denkbar, dass dennoch die Stadtverwaltung auf diesem Platz eine weitere Bank von sich aus aufstellt, eventuell genau gegenüber der bisherigen, um Gespräche zu ermöglichen?

3. Wäre es möglich, zusätzlich zwei Bänke im Schatten unter den Bäumen, auch jeweils gegenüber oder in L-Form, aufzustellen?

Des Weiteren merkt Herr Przybilla zum Tagesordnungspunkt 10 der heutigen Sitzung, Tempo 30 in der Ahornallee, an, aufgrund des dort vorhandenen Kopfsteinpflasters könne man dort kaum schneller als 30 km/h fahren.

Herr Oleck sagt zu, die Mitarbeitenden des Fachbereiches Stadtservice zu bitten, sich die Lage vor Ort anzusehen und bei Bedarf weitere Bänke aufzustellen. Wenn eine Bank über den Bürgerhaushalt zu wenig Stimmen erhalten habe, bedeute dies nicht, dass die Verwaltung nicht selbständig handeln könne.

Die Frage zum Schild 1. Mai-Platz könne er ad hoc nicht beantworten. Er sagt zu, sich darum zu kümmern.

Anmerkung der Verwaltung:

Das Schild wurde am 13.01.2022 in der Mitte des Platzes aufgestellt.

Herr Dr. Sukowski führt aus, dass ab dem 01.07.2022 alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in der Bundesrepublik

Deutschland angehalten seien, entsprechende Erklärungen für die Neuberechnung der Grundsteuer auszufüllen. Wenn man die vorhandenen Daten zugrunde lege und mit dem derzeit geltenden Hebesatz berechne, erhalte man gemäß Internet einen Faktor von 2 bezüglich der Erhöhung. Er fragt sowohl die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung als auch der Fraktionen, ob man gewillt sei, in drei Jahren eine kostenneutrale Umsetzung vorzunehmen. Dies werde von der Gesetzgebung gewünscht. Ansonsten sollte man dazu zu stehen, mehr Einnahmen für die Stadt generieren zu wollen.

Frau Christians antwortet, diese Nachfrage komme etwas zu früh. Die Finanzämter haben die Kommunen in die Thematik der Neuberechnung der Grundsteuer nicht mit einbezogen. Die Stadt verfüge auch nicht über die Formulare, welche von Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig hinterfragt werden. Sie könne daher keine fundierten Auskünfte erteilen. Das Finanzamt habe jedoch Schulungen für Betroffene im Rathaus durchgeführt. Man behalte im Blick, in welcher Höhe das Finanzamt Grundsteuermessbeträge erhebe. Seitens der Stadt bestehe ein ausreichender Spielraum, um bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen. Nach derzeitigem Stand werde es keine Erhöhungen geben. Um eine abschließende Entscheidung zu treffen, werde jedoch fundiertes Zahlenmaterial benötigt.

Herr Oleck ergänzt, dass das Thema viele Städte und Gemeinden beschäftige. Den Kommunen sollen die jeweiligen Grundsteuermessbeträge rechtzeitig benannt werden. Erst wenn diese vorliegen, könne man das Gesamtvolumen ermitteln und den Hebesatz entsprechend anpassen. Ob dies im avisierten Zeitraum leistbar sei, müsse abgewartet werden. Nach wie vor wenden sich zahlreiche Bürgerinnen mit Nachfragen an die Stadtverwaltung und haben z. B. mit dem komplexen Thema der Wohnflächenberechnung Probleme. Er sei gespannt, ob innerhalb der vorgesehenen drei Monate die Daten aller Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer vorliegen und somit die Zeitschiene eingehalten werden könne.

Herrn Hübner, Vorsitzenden der CDU-Fraktion, interessiert, ob der Stadt inzwischen das Formular zur Grundsteuerwerterklärung vorliege. Nach aktuellem Stand sei seitens der CDU-Fraktion nicht vorgesehen, das Grundsteueraufkommen für die Stadt zu erhöhen.

Frau Fusan, Vorsitzende der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, merkt an, dass die Stadtverordneten sich nach den vorgegebenen rechtlichen Regelungen richten werden. Auch ihre Fraktion möchte das derzeitige Grundsteueraufkommen nicht ändern.

Herr Jirka, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sagt, die Fraktion habe sich zu diesem Thema noch nicht beraten, da kein Zeitdruck bestehe. Einer Erhöhung der Grundsteuer im Stadtgebiet stehe die Fraktion auf jeden Fall nur zögerlich gegenüber.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion die LINKE., ist der Meinung, es bedarf schon jetzt eines deutlichen Signales der Stadtverordnetenversammlung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in Form eines Selbstbindungsbeschlusses. Dieser sollte beinhalten, dass eine Erhöhung des Gesamtvolumens der Grundstückssteuern nicht vorgesehen sei. Eine Änderung des Hebesatzes werde nicht zu verhindern sein, ebenso können die zu erhebenden Steuern nicht für jedes Grundstück gleich bleiben. Es entspreche dem Sinn und Zweck der Reform, ein wertbasiertes Modell zu nutzen, bei dem die bisher zu gering bewerteten Grundstücke künftig höher und bislang zu hoch eingestufte weniger belastet werden. Das Thema sollte man hingegen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. nicht nutzen, um den Haushalt der Stadt „zu füllen“.

Herr Tschaut, Vorsitzender der AfD-Fraktion, ergänzt, für einzelne Bürgerinnen und Bürger werde die Neuberechnung entscheidend sei, da sie künftig mehr Grundstückssteuern als bisher entrichten müssen und andere weniger. Auch er spreche sich dafür aus, in der Gesamtheit darauf zu achten, dadurch keine Mehreinnahmen für die Stadt zu erzielen und die Hebesätze entsprechend anzupassen.

Herr Güther teilt für die Fraktion Stadtverein mit, dass deren Mitglieder die Thematik noch nicht näher besprochen haben, da die neuen Rahmenbedingungen erst ab dem Jahr 2025 Wirkung entfalten würden. Selbstverständlich werde man als Bürgerverein auf die Wahrung der Aufkommensneutralität achten. Welche Änderungen im Einzelnen z. B. zu den Hebesätzen auf die Stadt zukommen, wird zu gegebener Zeit zu diskutieren sein. Grundsätzlich werde man ebenfalls darauf achten, nicht die Stadtkasse damit zu füllen.

Auch Herr Erhardt-Maciejewski, Vorsitzender der FDP-Fraktion, spricht sich für die Fassung eines Selbstbindungsbeschlusses deutlich vor dem Jahr 2025 aus, da Hohen Neuendorf eine der 30 am stärksten von den Auswirkungen der Reform betroffenen Kommunen Deutschlands sein werde. Es sei von einer steigenden Unruhe innerhalb der Bürgerschaft auszugehen, der auf diese Weise entgegengewirkt werden könne.

Herr Schön, als fraktionsloser Stadtverordneter, schließt sich den Ausführungen seiner Vorredner an.

Herr Dr. Sukowski führt aus, das Ordnungsamt der Stadt verfüge nur über begrenzte Kapazitäten, was sich u. a. darin zeige, dass die Überprüfung von unrechtmäßig auf Geh- und Radwegen sowie Grünflächen parkenden Fahrzeugen nur in mäßigem Umfang erfolge. Geplant sei nun der Erlass einer neuen Baumschutzsatzung, zu deren Umsetzung ebenfalls umfangreiche Kontrollen erforderlich seien. Auch die Einhaltung anderer Vorschriften müsste viel öfter überprüft werden. Deshalb stelle sich ihm die Frage, weshalb die Stadtverordnetenversammlung eine Satzung diskutieren und beschließen wolle, bei der jetzt schon davon auszugehen sei, dass deren Umsetzung nicht kontrolliert werden könne.

Herr Hübner antwortet für die CDU-Fraktion, dass das Thema intensiv beraten werde. Man sei jedoch noch zu keinem Ergebnis gekommen. Hierzu sei eine fraktionsübergreifende Betrachtung der Regelungsinhalte der Satzung notwendig. Dies umfasse auch die Umsetzung der zu beschließenden Maßnahmen sowie die Einbeziehung der Mitarbeitenden des Ordnungsamtes. Diese Diskussion stehe noch aus.

Herr Andriele stellt für die Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz fest, dass der Entwurf zur Baumschutzsatzung in den Fachausschüssen zur Beratung gestellt werde. Durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt wurde die Beschlussvorlage am 14.06.2022 vertagt. Grundsätzlich werde eine Befassung mit dieser Thematik für erforderlich gehalten. Der Entwurf beinhalte nicht nur redaktionelle Änderungen. Es werde versucht, ein Regelwerk zu schaffen, mit dem der vorhandene Baumbestand erhalten und vergrößert werden könne.

Herr Jirka, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, äußert, die Kommunen haben das Recht, Satzungen zu erlassen, u. a. auch zum örtlichen Baumschutz. Man sei sich darüber einig, dass die rechtskräftige Satzung Defizite aufweise, die vor dem Hintergrund des Klimawandels ausgeräumt werden sollten. So sei z. B. das unkontrollierte Fällen eines geschützten Baumes nicht legitim, nur weil es dazu keine Satzungsregelung gebe. Über die Satzung sollte auch die politische Zielsetzung in der Kommune definiert werden. Zur Umsetzung und Kontrolle der beschlossenen Maßnahmen werde ggf. eine Aufstockung des Personals des Ordnungsamtes erforderlich sein. Er kündigt hierzu eine kritische Prüfung und entsprechende Beantragung im Rahmen der Haushaltsberatungen an. Zudem spiele eine kreative und positive Öffentlichkeitsarbeit eine große Rolle.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., hält die Frage von Herrn Dr. Sukowski für berechtigt und auf viele Lebensbereiche anwendbar. Fraglich sei, welche Alternativen sich anbieten würden. Eine deutliche Aufstockung des Personals des Ordnungsamtes stehe in keinem Verhältnis zum tatsächlich Erreichbaren. Dennoch glaube er, dass das Vorhandensein der derzeit geltenden Satzung sowie deren Anpassung durchaus sinnvoll seien. Dadurch verfüge die Stadt über ein Instrument zur gegenseitigen und Selbstkontrolle. So setze er voraus, dass sich im Umkreis der Stadt Hohen Neuendorf mit Baumfällungen befassende Unternehmen ebenfalls an die Satzung halten und auf das Vorhandensein entsprechender Genehmigungen achten.

Herr Tschaut, Vorsitzender der AfD-Fraktion, meint, man benötige eine Satzung zum Schutz der Bäume. Wie kleinteilig und konkret diese sein müsse, bedarf einer eingehenden Erörterung. Er habe nicht den Eindruck, dass in Hohen Neuendorf Bäume in großem Umfang und wahllos gefällt werden. Zudem seien zahlreiche Neupflanzungen vorgenommen worden.

Herr Güther, Fraktion Stadtverein, geht davon aus, dass die Satzung noch ausführlich zu diskutieren sei. Er habe den Eindruck, dass die Fällung von Bäumen auf privaten Grundstücken seitens der Stadtverwaltung gut kontrolliert und nicht ohne die entsprechende Genehmigung vorgenommen werde. Die Fraktion Stadtverein habe bereits vor einiger Zeit über Anträge um die Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten des Ordnungsamtes ersucht. Das Personal wurde daraufhin aufgestockt, jedoch nicht im Bereich des Baumschutzes. Herr Güther ist der Meinung, in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sei auch die Bürgerschaft mitgefordert.

Herr Erhardt-Maciejewski, Vorsitzender der FDP-Fraktion, würde sich freuen, wenn sich die Kommune auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und diese dann auch zu 100 % kontrollieren würde. Er denke darüber nach, im Zuge der Diskussion eine Abschaffung der Baumschutzsatzung vorzuschlagen. Zu befürchten sei, dass angesichts des Beschlusses einer strengeren Satzung im Vorfeld mehr Bäume als nötig gefällt werden.

Herr Schön, fraktionslos, merkt an, Gesetze und Verordnungen seien gut, solange sie eingehalten werden. Aus eigener Erfahrung berichtet er, die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes in Bezug auf Bäume betreffende Problematiken als äußerst kooperativ erlebt zu haben.

5 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse

Frau Fussan gibt für die Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz bekannt, dass für das bisherige Mitglied Frau Kerstin Hamann künftig Herr Matthias Schulz im Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit tätig sein werde.

Herr Lüdtke äußert für die Fraktion DIE LINKE., Herr Achim Böckermann gebe seine Tätigkeit als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft auf. Die Nachbesetzung werde nach der Sommerpause bekanntgegeben.

Herr Erhardt-Maciejewski teilt mit, die FDP-Fraktion werde die im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport unbesetzte Stelle einer sachkundigen Einwohnerin ab sofort mit Frau Claudia Brücher besetzen.

6 Nachbenennung von Mitgliedern für den Seniorenbeirat der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 031/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Stadtverordnetenversammlung zur Vertretung der Inte-

ressen bestimmter Gruppen Beiräte wählt oder benennt.

Über § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf ist geregelt, dass die Stadt Hohen Neuendorf zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat, welcher die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“ führt, einrichten kann.

Dem Beirat gehören gemäß § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates sollen ausschließlich natürliche Personen, die mindestens ein halbes Jahr Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben, sein. Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Durchführung eines formlosen Ausschreibungsverfahrens nach Möglichkeit ein Jahr nach der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden.

Mit der Beschlussvorlage Nr. B 080/2019 wählte die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2019 elf Mitglieder in den Seniorenbeirat. Davon haben Herr Hans-Georg Jensen, Herr Henning Rohrbeck, Herr Eugen Dillschneider, Frau Ursula Sebold, Herr Detlef Reglin und Frau Brigitte Tham bis dato ihr Amt niedergelegt.

Frau Martina Winkler, geb. 1952 und seit 1998 in der Stadt Hohen Neuendorf ansässig, sowie Herr Michael Kretschmer, geb. 1955 und seit 1995 in der Stadt Hohen Neuendorf ansässig, haben Interesse signalisiert, im Seniorenbeirat mitwirken zu wollen und erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung.

Für Frau Martina Winkler heißt Seniorenbeirat, ein Bindeglied zu sein, sich für die Belange der Senioren einzusetzen, die Fragen, Wünsche und Probleme in der Stadt und Stadtteile zu erfahren. Bei Sportveranstaltungen höre sie so einiges und konnte dort bereits einige Probleme erfassen. Der Seniorenbeirat versuche bereits Probleme zu regeln oder auch Wege aufzuzeigen, wie eine Lösung aussehen könne. Der Seniorenbeirat habe erfahrene Mitglieder, von denen man profitieren könne.

Herr Michael Kretschmer sei in früheren Jahren bereits als sachkundiger Einwohner tätig gewesen. Durch eine berufliche Neuorientierung habe er diese sehr interessante Tätigkeit leider beenden müssen. Auf der Suche nach einer ähnlichen Aufgabe zum Ende seiner beruflichen Laufbahn wurde er auf der Homepage der Stadt fündig. Als Mitglied des Seniorenbeirates könne er Probleme, die seine Altersgruppe immer wieder haben, gemeinsam mit anderen zur Sprache bringen und an der seniorenrechtlichen Gestaltung der Stadt mitwirken. Er würde sich sehr freuen, wenn er bei der Nachbesetzung des Seniorenbeirates berücksichtigt werden würde.

Um die Arbeitsfähigkeit des Beirates im Weiteren zu sichern, wurde sich in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.05.2022 mit den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen

darauf verständigt, mit der Neubesetzung nicht bis nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024 warten zu wollen. Stattdessen sollen die interessierten Personen ohne die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach § 41 BbgKVerf per offenem Wahlbeschluss nachgewählt werden, sofern kein anderes Verfahren einstimmig beschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf wählt

Frau Martina Winkler und

Herrn Michael Kretschmer

zu Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ____33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ____30
 Davon stimmberechtigt: ____30
 Ja-Stimmen: ____30
 Nein-Stimmen: ____0
 Enthaltungen: ____0
 Ungültige Stimmen: ____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

7 Nachbenennung von Mitgliedern für den Wirtschaftsbeirat der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 032/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Stadtverordnetenversammlung zur Vertretung der Interessen bestimmter Gruppen Beiräte wählt oder benennt.

Über § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf ist geregelt, dass die Stadt Hohen Neuendorf zur besonderen Vertretung der Gruppe der selbständigen Unternehmer/-innen bzw. Unternehmen in der Stadt einen Beirat, welcher die Bezeichnung „Wirtschaftsbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“ führt, einrichten kann.

Dem Beirat gehören gemäß § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Wirtschaftsbeirates können Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen aus Industrie, Handel und Gewerbe, freiberuflich Tätige sowie öffentliche Institutionen sein, die in der Stadt Hohen Neuendorf seit mindestens ½ Jahr ihren Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte unterhalten. Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Durchführung eines formlosen Ausschreibungsverfahrens nach Möglichkeit spätestens ein Jahr nach der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden.

Mit der Beschlussvorlage Nr. B 052/2019 wählte die Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2019 sieben Mitglieder in den Wirtschaftsbeirat. Davon haben bis dato Frau Nadja Shashe und Herr Guido Wernicke ihr Amt niedergelegt.

Herr David Schlaebitz hat Interesse signalisiert, im Wirtschaftsbeirat mitwirken zu wollen und erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung. Sein Unternehmen, die „Online Marketing Agentur Dasch Marketing“, ist seit dem Jahr 2018 in der Stadt Hohen Neuendorf ansässig. Als Motiv für seine Bewerbung gibt er an, sich als Inhaber der „Online Marketing Agentur Dasch Marketing“ gerne mehr für seine Stadt engagieren und seinen Beitrag leisten zu wollen. Er ist davon überzeugt, gemeinsam mehr aus Hohen Neuendorf rausholen zu können. Durch seine Kompetenzen im Bereich Marketing, Unternehmertum und Wirtschaft denke er einen profitablen Beitrag leisten zu können. Seine persönlichen Stärken seien, zielorientiert zu arbeiten und das Ziel nie aus den Augen zu verlieren. Dies bringe die Stadt und den Wirtschaftsbeirat von seiner Seite aus nach vorn.

Um die Arbeitsfähigkeit des Beirates weiterhin zu sichern, wurde sich in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.05.2022 mit den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen darauf verständigt, mit der Neubesetzung nicht bis nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024 warten zu wollen. Stattdessen sollen die interessierten Personen ohne die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens gemäß § 41 BbgKVerf nachgewählt werden. Da es sich hier um nur eine Person handelt, kommt jedoch § 40 „Einzelwahlen“ Absätze 1 und 4 zur Anwendung. Es wäre geheim zu wählen, sofern kein anderes Verfahren einstimmig beschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf wählt Herrn David Schlaebitz zum Mitglied des Wirtschaftsbeirates der Stadt Hohen Neuendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ____33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ____30
 Davon stimmberechtigt: ____30
 Ja-Stimmen: ____30
 Nein-Stimmen: ____0
 Enthaltungen: ____0
 Ungültige Stimmen: ____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

8 Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen

Vorlage: B 034/2022

Sach- und Rechtslage:

Die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen ist seit 01.01.2019 in

Kraft. Entsprechend der Formulierung in Ziffer 8 dieser Richtlinie wurde ihre Geltungsdauer auf zwei Jahre beschränkt. Mithin ist sie seit dem Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft getreten. Um weder mit den aktuellen Anträgen/Förderungen 2022 noch mit dem Förderjahr 2021 Probleme zu bekommen, muss die Richtlinie in inhaltlich gleicher Fassung neu beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden.

Aus den Erfahrungen der Anwendung mit der Richtlinie in den vergangenen beiden Jahren heraus gibt es aus Sicht der Verwaltung gegenwärtig keinen inhaltlichen Anpassungsbedarf. Auch seitens der Vereine wurde bislang kein Änderungsbedarf signalisiert. Die Stadtverwaltung plant jedoch zeitnah einen „Runden Tisch“ mit den Vereinen einzuberufen, um zu eruieren, ob es einer Nachsteuerung bei der Förderrichtlinie bedarf. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang auf die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Richtlinie verweisen. Sollten sich in diesem Zusammenhang Änderungsbedarfe ergeben, wird die Verwaltung die Richtlinie im 2. Halbjahr 2022 ein weiteres Mal den politischen Gremien vorlegen, um mögliche inhaltliche Änderungen zu diskutieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen, Inkraftsetzung rückwirkend zum 01.01.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___30
 Davon stimmberechtigt: ___30
 Ja-Stimmen: ___30
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9 Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 038/2022

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des § 68 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadt Hohen Neuendorf unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Einzelaufwendungen oder -auszahlungen über die in der Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenzen hinaus geleistet werden sollen.

Dies trifft auf die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken zu, die im Rahmen der Ausübung des städtischen Vorkaufsrechtes getätigt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___30
 Davon stimmberechtigt: ___30
 Ja-Stimmen: ___21
 Nein-Stimmen: ___2
 Enthaltungen: ___7
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

10 Aufnahme der Ahornallee zwischen Hohen Neuendorfer Straße (L 171) und Schönfließener Straße (B 96a) im Stadtteil Bergfelde in die Tempo 30 Zone

Vorlage: B 020/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Im gesamten Bereich zwischen der Hohen Neuendorfer Straße (L 171) und Schönfließener Straße (B 96a) im Stadtteil Bergfelde (Herthastraße, Lindenallee, Hochwaldallee, Florastr., Fichtestr.) wurde bereits Tempo 30-Zone angeordnet, eine Ausnahme bildet lediglich die Ahornallee.

Vorteile wären die einheitlichere Gestaltung in diesem Bereich, somit auch eine übersichtlichere Beschilderungssituation und die Erhöhung der Verkehrssicherheit (Schulwegsicherheit) im direkten Umfeld der Ahorngrundschule.

Auch im Verkehrsentwicklungsplan (beschlossen am 26.3.2015, Beschluss Nr. B 007/2015) ist die Ahornallee im genannten Bereich als neue Tempo-30-Strecke vorgesehen (Maßnahmenplan 3-1: Kraftverkehr verträglich abwickeln).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Aufnahme der Ahornallee im Stadtteil Bergfelde zwischen Hohen Neuendorfer Straße (L 171) und Schönfließener Straße (B 96a) in die Tempo 30 Zone bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___30
 Davon stimmberechtigt: ___30
 Ja-Stimmen: ___27
 Nein-Stimmen: ___1
 Enthaltungen: ___2

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

11 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 029/2022

Sach- und Rechtslage:

Anlass der 25. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die geplante Festsetzung einer gemischten Baufläche entlang der Birkenwerderstraße und einer privaten Grünfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“.

Der wirksame FNP weist den Bereich als Wohnbaufläche aus. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung als gemischte Baufläche und als Grünfläche.

Der Einleitungsbeschluss Nr. B 065/2021 zur 25. Änderung des FNP wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2022 gefasst. In gleicher Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf mit Beschluss Nr. B 066/2021 den Entwurf der FNP-Änderung Nr. 025/2021 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die FNP-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.02.2022 bis 01.04.2022. Mit Schreiben vom 25.02.2022 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf

der Flächennutzungsplanänderung eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft.

Das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt. Über die Abwägungsvorschläge ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße/ Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“, gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses die Flächennutzungsplanänderung zu erstellen, wie sie beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___30
 Davon stimmberechtigt: ___30
 Ja-Stimmen: ___30
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

12 Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 030/2022

Sach- und Rechtslage:

Anlass der 25. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die geplante Festsetzung einer gemischten Baufläche entlang der Birkenwerderstraße und einer privaten Grünfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“.

Der wirksame FNP weist den Bereich als Wohnbaufläche aus. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung als gemischte Baufläche und als Grünfläche.

Der Einleitungsbeschluss Nr. B 065/2021 zur 25. Änderung des FNP wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2022 gefasst. In gleicher Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf mit Beschluss Nr. B 066/2021 den Entwurf der FNP-Änderung Nr. 025/2021 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Ausle-

gung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die FNP-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf Grund des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplans wird das Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.02.2022 bis 01.04.2022. Mit Schreiben vom 25.02.2022 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen.

Zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Feststellungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung (Stand Mai 2022). Die Begründung zur FNP-Änderung (Stand: Mai 2022) wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die FNP-Änderung Nr. 025/2021 „Teilbereich Birkenwerderstraße, Stadtteil Bergfelde“ bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung der FNP-Änderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Eine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die o. g. Änderung erfahren hat, soll nicht erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___30
 Davon stimmberechtigt: ___30
 Ja-Stimmen: ___30
 Nein-Stimmen: ___0

Enthaltungen: ___0

Ungültige Stimmen: ___0

Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

13 Antrag der AfD-Fraktion – optische Trennung des Fuß- und Radwegbereiches mittels Kontraststreifen (L 171 Ortsteil Bergfelde)

Vorlage: A 010/2022

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass der Fuß- und Radwegbereich der Brücke über die Eisenbahn im Zuge der L 171 zwischen den OT Bergfelde und Hohen Neuendorf in Abgrenzung zum Kraftfahrbahnbereich einen optisch gut sichtbaren Kontraststreifen erhält. Dazu sind kurzfristig Absprachen mit dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS) zu führen, ob der LS es ausführt oder die Stadt Hohen Neuendorf selbst.

Begründung:

Normalerweise hebt sich der Bordstein auch farblich von den durch ihn getrennten Verkehrsbereichen ab, bildet also einen Kontraststreifen. Bei der kürzlich wiederhergestellten Brücke der L 171 ist dies nicht so. Die Flächen des Kraftfahrstraßenbereiches, der nicht eigenständige Bordsteinteil und der Geh- und Radwegteil, bestehen alle aus Beton der gleichen Mischung und damit des gleichen Aussehens. Für Nutzer des Geh- und Radwegteiles gibt es keine optische Abgrenzung. Besonders für sichtbehinderte Menschen und bei schlechten Sichtverhältnissen ganz allgemein stellt dies eine Gefahrenquelle dar, die unbedingt behoben werden muss. Das Bau- und Ordnungsamt sollte hier schnellstens für die Behebung des Mangels sorgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___29
 Davon stimmberechtigt: ___29
 Ja-Stimmen: ___3
 Nein-Stimmen: ___26
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

14 Antrag der CDU-Fraktion – Präsentation unserer Städtepartnerschaften

Vorlage: A 011/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___30
 Davon stimmberechtigt: ___30
 Ja-Stimmen: ___27

Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 3
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Der Antrag Nr. A 011/2022 wurde somit in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

15 | **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Raumkonzept Kulturbahnhof überarbeiten**

Vorlage: A 012/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 30
 Davon stimmberechtigt: _____ 30
 Ja-Stimmen: _____ 25
 Nein-Stimmen: _____ 3
 Enthaltungen: _____ 2
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Der Antrag Nr. A 012/2022 wurde somit sowohl in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit als auch den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport verwiesen.

16 | **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Kitagesetznovelle im Land Brandenburg fortsetzen**

Vorlage: A 013/2022

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird gebeten, den Städte- und Gemeindebund Brandenburg und den Landkreistag aufzufordern, die Kitarechtsreform fortzusetzen und erfolgreich zu Ende zu führen. Es ist dringend notwendig, dass das neue Kita-Gesetz zum 1.8.2024 in Kraft tritt.

Begründung:

Das Brandenburger Kita-Gesetz ist in die Jahre gekommen. Nach zahlreichen Überarbeitungen ist es eines der kompliziertesten Kita-Gesetze bundesweit. Das führt bezüglich der Eltern-Beiträge zu Intransparenz, hohem Berechnungsaufwand und großen Ungerechtigkeiten. Für viele Eltern ist die Berechnungsgrundlage für die Beiträge nicht nachvollziehbar. Aber auch Träger und Kommunen haben da oft ihre Nöte. In welcher Form dürfen Miet- und Grundstückskosten in die Betriebskostenkalkulation einbezogen werden, wie werden Elterneinkommen berechnet?

Unklarheiten wie diese führen zu zahlreichen Klagen und beschäftigten Anwaltskanzleien und Gerichte, Eltern und Träger. Auch deshalb wird

die Reform des Brandenburger Kita-Gesetzes dringend gebraucht.

Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindebund haben sich mit sehr grundsätzlichen Bedenken zu Wort gemeldet und ihre Mitarbeit am Reformprozess aufgekündigt. Obwohl sie selbst über zwei Jahre mit am Verhandlungstisch saßen. Seit zwei Jahren arbeiten Vertreter*innen der Kommunen, der Eltern, der Träger und des Landes an einer dringend notwendigen und umfassenden Reform des Kitarechts in Brandenburg. Ziel der Kitarechtsreform ist es, die bestehenden, rechtlichen Regelungen hinsichtlich Zuständigkeiten und Finanzierung transparent, landeseinheitlich und gerecht zu gestalten. Dadurch soll eine höhere Rechtssicherheit und eine deutliche Entbürokratisierung erreicht werden. Eine Absage oder Aussetzung des Reformprozesses verschärft hingegen die zahlreichen Probleme des Kitarechts in unserem Land und ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Krisen nicht hinnehmbar.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 30
 Davon stimmberechtigt: _____ 30
 Ja-Stimmen: _____ 16
 Nein-Stimmen: _____ 5
 Enthaltungen: _____ 9
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ mehrheitlich zugestimmt

17 | **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Sicherung des Fußverkehrs in der Mittelstraße**

Vorlage: A 014/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 30
 Davon stimmberechtigt: _____ 30
 Ja-Stimmen: _____ 20
 Nein-Stimmen: _____ 8
 Enthaltungen: _____ 2
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Der Antrag Nr. A 014/2022 wurde somit in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

18 | **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Zusätzliche Fachräume für die Grundschule Borgsdorf**

Vorlage: A 015/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 30
 Davon stimmberechtigt: _____ 30
 Ja-Stimmen: _____ 17
 Nein-Stimmen: _____ 6
 Enthaltungen: _____ 7
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Somit wurde der Antrag Nr. A 015/2022 sowohl in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport als auch den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

19 | **Bearbeitungsstände beschlossener Anträge**

Die Bearbeitungsstände der beschlossenen Anträge wurden zur Kenntnis genommen und den im Hauptausschuss vom 07.06.2022 abgegeben Empfehlungen wurde gefolgt.

20 | **Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung**

Der Wortlaut der Anfragen gemäß § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Rat-sinformationssystem der Stadt Hohen Neuendorf unter Anfragen nach GO einsehbar.

Holger Mittelstädt

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
 der Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis**zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 038/2022 am 30.06.2022 beschlossen.

Die in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 14.07.2022 unter dem Aktenzeichen 111200 cz 22/28 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen liegt für alle zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8–12 Uhr und 14–17 Uhr sowie Freitag von 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, Zimmer A_067, Fachbereich Finanzen, öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 15.07.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	54.333.000	200.000	0	54.533.000
ordentliche Aufwendungen	56.206.500	40.000	0	56.246.500
außerordentliche Erträge	2.500.000	0	0	2.500.000
außerordentliche Aufwendungen	12.300	0	0	12.300
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	64.621.600	6.700.000	0	71.321.600
die Auszahlungen	68.058.800	6.700.000	0	74.758.800
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.474.400	200.000	0	49.674.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.318.400	40.000	0	48.358.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.147.200	0	0	10.147.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.692.000	6.500.000	0	25.192.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.000.000	6.500.000	0	11.500.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.048.400	160.000	0	1.208.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 5.000.000 EUR um 6.500.000 EUR erhöht und damit auf 11.500.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht geändert.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Hohen Neuendorf, den 15.07.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen****PRÄAMBEL**

Die breite Vereinslandschaft in Hohen Neuendorf bildet eine der tragenden Säulen eines aktiven gesellschaftlichen Miteinanders. Die gemeinnützigen Vereine leisten einen wertvollen, ehrenamtlichen Beitrag auf dem städtischen Kultursektor. Das aktive Vereinsleben spiegelt hierbei ein generationsübergreifendes, multikulturelles, Sozialstruktur unabhängiges Miteinander wider. Die Stadt Hohen Neuendorf ist sich der Notwendigkeit eines städtischen kulturellen und sozialen Lebens bewusst und fördert deshalb das bürgerschaftliche Engagement in gemeinnützigen Vereinen gemäß dieser Richtlinie.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des Gemeinwohls in der Stadt Hohen Neuendorf. Dies sind Aktivitäten, die der Herausbildung, Festigung und Erweiterung ehrenamtlicher Tätigkeiten für ein aktives Gemeinwohl dienen und das Engagement, insbesondere im Kinder-

und Jugendbereich, in der Stadt Hohen Neuendorf fördern sowie das soziokulturelle Leben der Stadt bereichern.

1. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Zuschüsse werden entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Dabei werden maximal 10% des im Förderjahr zur Verfügung stehenden HH-Ansatzes pro Antragsteller und HH-Jahr bewilligt. Sollten die Mittelanforderungen die Haushaltsmittel übersteigen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Verfahren.

Ein Rechtsanspruch für die Gewährung von Zuschüssen besteht durch diese Richtlinie nicht. Einmal gewährte Fördermittel ergeben keinen Anspruch auf künftige Zuwendungen, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund der Entwicklung der Haushaltslage diese Zuwendungen gekürzt werden müssen oder gänzlich entfallen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO.

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine, die ihren Geschäftssitz und/oder Wirkungskreis in der Stadt Hohen Neuendorf haben für Projekte und Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Hohen Neuendorf stattfinden oder überwiegend Hohen Neuendorfer Einwohner/innen zugutekommen.

Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte Vereine, deren Zwecke und Tätigkeiten mit der verfassungsgemäßen freiheitlich-demokratischen Grundordnung einhergehen.

Die Stadt Hohen Neuendorf geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die endgültige Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.

2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Folgende Nachweise sind mit Stellung des Antrages einzureichen:

- Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in ihrer jeweils letzten Ausfertigung (Freistellungsbescheid),
- Kopie des Vereinsregisterauszuges,
- bei der Projekt- und Institutionellen Förderung nach Pkt. 3.1 und 3.2 ein Finanzierungsplan über alle zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. ein erweiterter Finanzierungsplan zu

jeder Maßnahme über alle dem Vorhaben zuzuordnenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie ein detaillierter Maßnahmenplan mit Begründung.

3. FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Zuwendungsfähige und zur Förderung anerkannte Kosten sind alle Ausgaben, die dem Gemeinwohl der Stadt Hohen Neuendorf dienen und weltanschaulich neutral sind. Im Detail gehören dazu alle Ausgaben für Projekte, Veranstaltungen und Vereinsfahrten sowie Ausgaben zur Unterstützung und Förderung des Vereinslebens.

3.1 Projektbezogene Förderung

Die Stadt Hohen Neuendorf kann den gemeinnützigen Vereinen (Zuwendungsempfängern) auf Antrag Zuschüsse für zukünftige Projekte oder Veranstaltungen in Hohen Neuendorf gewähren.

Je Projekt können 70 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten bezuschusst werden. Der Höchstbetrag für die Projektförderung pro Jahr beträgt 1.500,- € je Antragsteller.

Als zuwendungsfähig anerkannt gelten ausschließlich Kosten für zeitlich begrenzte, themenbezogene und dem Allgemeinwohl dienende sowie nicht vermögenswirksame (projektbezogene) Maßnahmen, die lt. Zuwendungsbescheid festgesetzt werden.

Voraussetzung zu dieser Förderung ist ein Nachweis über den temporären sozialen Nutzen für die Stadt Hohen Neuendorf (Maßnahmenbeschreibung mit aussagekräftiger Begründung) und ein Finanzierungsplan (mit allen zuwendungsfähigen Ausgaben). Maßnahmenbeschreibung samt Begründung und Plan sind dem Antrag beizufügen (siehe 2.3.).

3.2. Institutionelle Vorhabenförderung

Für kulturelle Aktivitäten, die sich über die Vereinsmitglieder hinaus an eine breite Öffentlichkeit richten und zu denen prinzipiell Jede/r Zugang hat, ist eine vorhabenbezogene Förderung in Höhe von max. 70 % des Maßnahmenvolumens möglich.

Voraussetzung für diese Förderung ist ein Nachweis über Inhalt und Öffentlichkeit der Maßnahme(n) (detaillierte Beschreibung mit stichhaltiger Begründung) und ein erweiterter Finanzierungsplan inkl. Einnahmen und Ausgaben zu jeder Maßnahme (alle zuwendungsfähigen maßnahmenbezogenen Ausgaben und Einnahmen). Maßnahmenbeschreibung und Plan sind dem Antrag beizufügen (siehe 2.3)

3.3. Förderung durch Überlassung von städtischen Einrichtungen

Vereinen, die Anspruch auf die Förderung gemäß dieser Richtlinie haben, werden städtische Einrichtungen, Räume und Anlagen in Form von öffentlichen Plätzen etc., welche zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, im Rahmen der Verfügbarkeit zur Nutzung im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.4 Betriebskostenerstattung

Die Stadt gewährt Vereinen, die ein städtisches Gebäude oder Teile davon als Hauptnutzer sachgerecht verwalten, eine Betriebskostenerstattung in Höhe von 90 v. H. als indirekte Förderung.

3.5 Förderungs Ausschluss und -rückforderung

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Verpflegung und Bewirtung, Versicherungen, Kosten für allgemeinen und nicht maßnahmenbezogenen Bürobedarf, allgemeine Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie Aufwendungen für Auszeichnungen und Ehrungen. Ausgeschlossen sind Antragsteller, die im Vorjahr die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen und nicht bis acht Wochen nach Ablauf der Fördermaßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.5. des Folgejahres, abgerechnet haben. Ein vorläufiger Maßnahmenbeginn führt zur vollständigen Rückforderung.

4. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

4.1. Grundsatzregelung

Über die Fördermittelanträge entscheidet der zuständige Fachbereich der Stadtverwaltung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

4.2. Antragsverfahren und Antragsprüfung

Fördermittelanträge müssen mittels Antragsformular (Anlage 1) bis zum 31.5. des laufenden Jahres für das folgende HH-Jahr eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur noch nach Haushaltslage beschieden werden.

Ein Antrag für die Förderung nach Punkt 3.3. und 3.4. ist nicht notwendig. Die Beantragung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen kann beim zuständigen Fachbereich, nach den geltenden Regelungen, eingereicht werden.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge, mit vollständig eingereichten Unterlagen (siehe Pkt. 3), die rechtsverbindlich unterzeichnet sein müssen, werden bearbeitet.

Die Bewilligung von Anträgen kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen. Über die Fördermittelanträge entscheidet die Stadtverwaltung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

4.3. Auszahlung der Zuwendung

Der Antragsteller erhält im Förderjahr vom zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung, nach Inkrafttreten des HH-Plans, einen Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Empfangsbekanntnis.

Nach Erhalt des vom Antragsteller unterzeichneten Empfangsbekanntnisses erfolgt die Überweisung des Zuschusses auf das Vereinskonto unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mittelverwendung.

Teilzahlungen werden wie im Zuwendungsbescheid angegeben ausbezahlt. Die Ablehnung eines Antrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

5. VERWENDUNG UND ABRECHNUNG

Die von der Stadt Hohen Neuendorf gewährten Mittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam sowie innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu verwenden.

Die Verwendung der Förderungen muss bis zum 31.5. des Folgejahres mittels den dafür vorgesehenen Formularen (Anlage 3) nachgewiesen werden.

Dem Nachweis zur Verwendung der Fördermittel ist eine einfache Belegliste (Anlage 4) beizulegen. Eine Prüfung von Einzelausgaben kann stichprobenartig erfolgen.

Den Nachweisen zur Verwendung der Mittel nach 3.1. und 3.2. sind zusätzlich vorzulegen:

- aussagekräftiger Sachbericht,
- auf Nachfrage: prüfbare Rechnungen im Original,
- auf Nachfrage: Bestätigung der Auszahlung der Rechnungsbeträge (Quittungen, Kontoauszüge, etc.)

Eigenbelege zum Nachweis ehrenamtlich geleisteter, geldwerter Arbeit sind projektbezogen zulässig.

Die Stadt Hohen Neuendorf als Zuwendungsgeber ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, ggf. auch durch externe Prüfer, zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege zehn Jahre (gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung) für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

6. RÜCKZAHLUNG

Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt nach Abrechnung unverzüglich zurückzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Nachweise. Vom Zuwendungsgeber zu viel gezahlte Zuschüsse können mit der nächsten Zuwendung verrechnet oder zurückgefordert werden.

Weiterhin wird eine Rückzahlung gefordert, wenn:

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert wird,
- Mittel, nicht oder nur teilweise gemäß der Zweckbestimmung des Bewilligungsbescheides verwendet werden,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß eingeht oder unvollständig ist. Bei Unvollständigkeit erfolgt die Rückzahlung der nicht nachgewiesenen Aufwendungen.

7. AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERFÄHIGKEIT

Vereine, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, haben nach Inkrafttreten dieser Richtlinie keinen Anspruch mehr auf Zuwendungen anderer Förderrichtlinien und Instrumente der Stadt Hohen Neuendorf. Hiervon ausgenommen sind Förderungen gem. der Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder wiederholte Nichtbeachtung von Festlegungen dieser Richtlinie kann den Ausschluss weiterer Förderung des entsprechenden Vereins für zunächst zwei Jahre zur Folge haben. Das Ausschlussverfahren wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf geführt. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet ebenso über eine Wiederaufnahme in den Kanon der förderfähigen Vereine.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.07.2022

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Hinweis

zum Inkrafttreten einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Die am 19.11.2021 abgeschlossene und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales am 02.12.2021 genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel ist am 28.05.2022 in Kraft getreten.

Hohen Neuendorf, den 08.07.2022

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

TERMINE**Sitzungstermine Hohen Neuendorf**

02.08.2022	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
23.08.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
25.08.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle**Sprechstunden:**

jeden 1. Dienstag im Monat

16:00 bis 18:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,

Oranienburger Straße 2,

16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 02.08.2022

IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
 Bauamt: _____ Tel.: 528 122
 Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
 Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
 Soziales: _____ Tel.: 528 134
 Finanzen: _____ Tel.: 528 124
 Marketing: _____ Tel.: 528 145

AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der
Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im
Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen
Neuendorf und außerdem erhältlich in der
Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
 Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
 Leitstelle Feuerwehr _____ (03334) **304 80**
 Polizeiwache Henningsdorf __ (03302) **8030**
 Notfalltelefon
 (Virchow-Klinikum) _____ (030) **450 553 534**
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
 Apothekennotdienst _____ (0800) **00 22 833**
 Giftnotruf Berlin _____ (030) **19 240**
 Krankenhaus Oranienburg _____ (03301) **660**
 Krankenhaus Hennigsdorf __ (03302) **54 50**
 Telefonseelsorge evangelisch (0800) **1110111**
 Telefonseelsorge katholisch (0800) **1110222**
 Frauenhaus Oranienburg _ (03301) **20 80 40**
 Notrufnummer für Frauen
 bei häuslicher Gewalt _____ (0800) **166 016**
 Gesundheitsamt _____ (03301) **601 751**
 Jugendamt _____ (03301) **601 411**
 Tierärztlicher Notdienst __ (033056) **43 800**
 Tierheim Ladeburg _____ (03338) **70 42 84**